



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

VR - Klausur

am 11.07.2024

VR-III/24 = ÖR 2 am 30. Januar 2026

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **15 Blatt** und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Der Aufgabentext ist separat von der Bearbeitung abzugeben. Er ist nicht Bestandteil der Bearbeitung und wird vernichtet. Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Landkreis Göttingen

Göttingen, den 11.07.2024

Der Landrat

Az.: 14569/2023

- Stabsstelle Justiziariat -

E.

1. Vermerk:

Ausweislich der anliegenden Eingangsverfügung des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 10.06.2024 hat Herr Klemm dort am gleichen Tag Klage gegen den Kostenbescheid vom 11.12.2023 erhoben. Die Klageschrift ist beigefügt. Das Gericht hat um Stellungnahme bis zum 11.07.2024 gebeten. Aufgrund eines Fehlers in der hiesigen Poststelle hat mich das Schreiben des Verwaltungsgerichts Göttingen erst heute erreicht, weshalb nunmehr unverzüglich eine Stellungnahme an das Verwaltungsgericht zu veranlassen ist. Der Verwaltungsvorgang sowie das Empfangsbekenntnis sind bereits übersandt worden. Zudem ist die zunächst unterlassene Anhörung des Klägers am 11.06.2024 ordnungsgemäß nachgeholt worden, nachdem dem zuständigen Sachbearbeiter dieses Versehen aufgefallen ist.

2. Herrn Referendar Recker m. d. B. u. Prüfung, ob die Klage des Herrn Klemm Aussicht auf Erfolg hat. Sofern die Klage keine Aussicht auf Erfolg hat, bitte ich darum, in verwaltungsüblicher Form eine Klageerwiderung zu entwerfen, die auf sämtliche aufgeworfenen rechtlichen Aspekte eingeht. Diese werde ich zeichnen. Rechtsfragen, die nicht in der Erwiderung zu erwähnen sind, aber in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können, legen Sie bitte in einem ergänzenden Vermerk dar. Im Falle der Erfolgsaussicht der Klage erbitte ich einen ausführlichen Vermerk über alle aufgeworfenen Fragen in Gutachtenform nebst Entscheidungsvorschlag zum weiteren Vorgehen. In diesem Fall ist keine Stellungnahme an das Gericht zu fertigen. Der Herr Landrat bat zudem darum, ihm eine etwaige Stellungnahme an das Verwaltungsgericht vor deren Versand vorzulegen, damit er über den Inhalt Kenntnis erhält und sich ggf. gegenüber der Presse hierzu äußern kann.
3. Wv.: danach.

Im Auftrage

Anders

(Anders, Leiterin Stabsstelle Justiziariat)



**Verwaltungsgericht
Göttingen**

Verwaltungsgericht Göttingen
Postfach 37 65, 37027 Göttingen
Aktenzeichen: **6 A 93/24**

Landkreis Göttingen
Stabsstelle Justiziarat
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Ihr Zeichen
14569/2023

Durchwahl
0551 403-2000

6. Kammer
Der Vorsitzende

als elektronisches Dokument

Aktenzeichen (Bitte stets angeben) 6 A 93/24
--

Datum
10.06.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Verwaltungsrechtssache

Klemm ./ Landkreis Göttingen

Streitgegenstand: Kostenbescheid/Straßenrecht

wird die beigefügte Klageschrift (hier eingegangen am 10.06.2024) zur Kenntnisnahme über-sandt. Das Verfahren hat das oben angegebene Aktenzeichen erhalten.

Sie werden gebeten, das oben genannte Aktenzeichen bei allen Eingaben anzugeben.

Es wird um Rücksendung des Empfangsbekenntnisses bzw. Übermittlung des elektronischen Empfangsbekenntnisses in strukturierter, maschinenlesbarer Form gebeten (§ 174 Abs. 4 ZPO).

Äußern Sie sich bitte schriftlich bis zum 11.07.2024.

Fügen Sie bitte der schriftlichen Äußerung Ihre vollständigen Unterlagen im Original bei.

Falls Bedenken gegen die Übertragung auf d. Einzelrichter/in bestehen, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Korczak

Begläubigt

Riemer
Justizangestellte

Dr. jur. Magnus Kurz

- Rechtsanwalt -

RA Dr. Kurz - Rosenweg 5 - 37083 Göttingen

Per beA

An das
Verwaltungsgericht Göttingen
Berliner Straße 5
37073 Göttingen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rosenweg 5
37083 Göttingen

TELEFON: 0551 - 132 569
TELEFAX: 0551 - 132 568
E-Mail: rechtsanwalt_kurz@gmx.de

Unser Zeichen: 123/24

Datum: 10.06.2024

Klage

des Herrn Johann Klemm, Annastraße 64, 37075 Göttingen,

- Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kurz, Rosenweg 5, 37083 Göttingen

gegen

den Landkreis Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen, vertreten
durch den Landrat,

- Beklagter -,

wegen: Straßenrecht/Kostenbescheid

Hiermit zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete. Eine auf mich lautende Vollmachtsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Namens und in Vollmacht des Klägers wird beantragt,

**festzustellen, dass der Bescheid des Beklagten vom 11.12.2023
(Az.: 14569/2023) unwirksam ist,
hilfsweise,**

**den Bescheid des Beklagten vom 11.12.2023 (Az.: 14569/2023)
aufzuheben.**

Begründung:

I.

Der Kläger wendet sich gegen einen – unwirksamen – Kostenbescheid des Beklagten.

Der Kläger ist Halter eines PKW der Marke BMW, Modell 118i Hatch, mit dem amtlichen Kennzeichen GÖ - JK 84. Am 10.08.2023 parkte der damals noch in der Sally-Perel-Straße 20 in 37075 Göttingen wohnhafte Kläger seinen PKW gegen 14.30 Uhr am rechten Fahrbahnrand der sehr steilen Straße „Bergweg“ in Göttingen. Das Parken ist und war dort zulässig. Er zog die Handbremse an und verließ das Fahrzeug. Der Parkort befand sich innerhalb der Ortslage auf einer Kreisstraße, bei der es sich jedoch nicht um eine Ortsdurchfahrt handelt. Zu einem ungeklärten Zeitpunkt zwischen 14.30 Uhr und 17.00 Uhr rollte der PKW von allein los und kollidierte nach einigen Metern mit einer Straßenlaterne, die dabei beschädigt wurde. Diesen Sachverhalt zeigte der Kläger selbst gegenüber dem Beklagten mit Schreiben vom 15.08.2023 an (**Anlage K 1**).

Der Beklagte ließ die beschädigte Straßenlaterne durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen erneuern und machte die dafür anfallenden Kosten von über 3.000,00 Euro gegenüber dem Kläger geltend. Hierzu erließ der Beklagte einen Bescheid, der dem Kläger jedoch nicht zur Kenntnis gebracht wurde und der ihm bis heute nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben wurde. Als der Kläger mehrere Monate später mit einem Schreiben des Beklagten vom 28.05.2024 unter seiner o. g. neuen Adresse zur Zahlung gemahnt wurde und gar nicht wusste, worauf die angebliche Zahlungsverpflichtung beruhen sollte, mandatierte er den Unterzeichner. Daraufhin beantragte der Unterzeichner Akteneinsicht und erhielt die Behördenvorgänge des Beklagten am 04.06.2024 in Kopie in seine Kanzleiräume übersendet. Erst hierdurch konnte der Sachverhalt nachvollzogen werden:

Der Beklagte hatte am 11.12.2023 einen Bescheid gegenüber dem Kläger erlassen, mit dem dieser zur Zahlung der für die Reparatur der Straßenlaterne angefallenen Kosten verpflichtet wurde (**Anlage K 2**). Der Bescheid sollte dem Kläger mittels Zustellungsurkunde unter der Anschrift „Sally-Perel-Straße 20 in 37075 Göttingen“ zugestellt werden. Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt bereits an seine jetzige Anschrift umgezogen, sodass er dort nicht mehr wohnhaft war. Einen Nachsendeauftrag hatte er nicht veranlasst, jedoch seine ehemaligen Nachbarn über seine neue Adresse in

Kenntnis gesetzt. Die Zustellungsurkunde lief am 15.12.2023 mit dem Vermerk an den Beklagten zurück, dass der Kläger unter der angegebenen Anschrift nicht habe ermittelt werden können. Daraufhin veranlasste der Beklagte – ohne weitere Ermittlungen zur postalischen Erreichbarkeit des Klägers vorzunehmen – unmittelbar die öffentliche Zustellung des Bescheides vom 11.12.2023, wie sich aus dem in der Behördendakte befindlichen Ausdruck des „Aushangs“ ergibt, der auf der Internetseite des Landkreises Göttingen zur Durchführung der öffentlichen Zustellung eingestellt worden war (**Anlage K 3**). Von der o. g. neuen Adresse des Klägers erhielt der Beklagte nach Aktenlage aufgrund einer von ihm, also von dem Beklagten, veranlassten elektronischen Melderegisterauskunft Anfang Mai 2024 Kenntnis; aus diesem Grund konnte dem Kläger letztlich jedenfalls die Mahnung zugehen.

II.

Der Bescheid vom 11.12.2023 ist dem Kläger nicht wirksam bekannt gegeben worden und deshalb rechtlich nicht existent.

Meinem Mandanten ist der streitgegenständliche Bescheid bis heute nicht übersendet worden. Von seiner Existenz weiß er erst seit der kürzlich erfolgten Akteneinsicht des Unterzeichners in die Behördenvorgänge. Herr Klemm ist am 02.12.2023 an seine neue, o. g. Anschrift umgezogen und hat sich am 02.01.2024 bei der zuständigen Behörde umgemeldet. Die vom Beklagten veranlasste öffentliche Zustellung des Bescheides war offensichtlich rechtswidrig und damit nicht wirksam. Die öffentliche Zustellung hätte überhaupt nicht erfolgen dürfen und zudem wurden – selbst wenn diese grundsätzlich zulässig gewesen wäre – die gesetzlichen Vorgaben nicht beachtet.

Wie erläutert, hat mein Mandant nur aufgrund der von mir vorgenommenen Akteneinsichtnahme überhaupt Kenntnis von dem Bescheid erlangt. Meine sorgfältige anwaltliche Arbeit kann aber nicht zu Ungunsten meines Mandanten dazu führen, dass die öffentliche Zustellung nun auf einmal doch wirksam ist. Zwar trifft es zu, dass der Unterzeichner im Rahmen der erfolgten Akteneinsicht tatsächliche Kenntnis von dem Inhalt des Bescheides erlangt hat, der Bescheid ist jedoch nie in den Machtbereich des Klägers gelangt. Dem Unterzeichner wurden zudem lediglich Kopien übermittelt, wobei nicht bestritten werden soll, dass die Kopien inhaltlich mit den Originaldokumenten übereinstimmen. Zudem hatte der Beklagte zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch den

Unterzeichner, bei der dieser den Bescheid zur Kenntnis nahm, keinen Bekanntgabewillen. Die Unwirksamkeit des Bescheides ist daher durch das Gericht festzustellen. Hieran hat der Kläger ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse.

Nur hilfsweise – für den Fall, dass das Gericht von der Wirksamkeit des Bescheides ausgehen sollte – wird beantragt, den Bescheid aufzuheben. Dieser ist jedenfalls materiell rechtswidrig. Zum einen handelt es sich bei einer Straßenlaterne bereits nicht um einen Teil der Straße, insbesondere nicht um Zubehör, weshalb die Voraussetzungen der von dem Beklagten angeführten Rechtsgrundlage nicht vorliegen. Die Laterne ist vielmehr allein aus gefahrenabwehrrechtlichen Gründen aufgestellt worden, damit sich Fußgänger nicht verletzen. Es handelt sich bei der vorliegenden Art der Straßenbeleuchtung um eine Selbstverwaltungsangelegenheit der jeweiligen Gemeinde, die vor allem der Bequemlichkeit ihrer Bürger dienen soll. Außerdem hat mein Mandant das Unfallereignis nicht zu vertreten. Hier lag augenscheinlich ein technischer Defekt des PKW vor, aber kein Verschulden meines Mandanten, für das die Behörde die materielle Beweislast trägt. Auch aus diesem Grund kann mein Mandant nicht zu den Kosten der Neuinstallation der Straßenlaterne herangezogen werden.

Die bei der Kollision mit dem PKW des Klägers beschädigte Straßenlaterne wurde ausweislich der Informationen in den Behördenvorgängen des Beklagten im Jahr 1998, also vor über 25 Jahren, errichtet. Ihr Wert dürfte allenfalls noch der reine Materialwert gewesen sein, den die von dem Beklagten beauftragte Fachfirma „Schleppgrell GmbH“ auf 400,00 Euro geschätzt hat. Wenn man eine Haftung meines Mandanten dem Grunde nach annähme, so würde er allenfalls in dieser Höhe haften. Denn der öffentlichen Hand kann vorliegend allenfalls in Höhe des Sachwertes der Straßenlaterne ein messbarer Schaden entstanden sein. Es wird dabei ausdrücklich nicht in Abrede gestellt, dass die Schleppgrell GmbH die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt hat, die von ihr ergriffenen Maßnahmen erforderlich waren und die dafür gestellte Rechnung über 3.036,34 Euro für die geleistete Arbeit angemessen ist. Dennoch kann mein Mandant nicht für diesen ganzen Betrag haftbar sein. Für die Erneuerung der Laterne mit einem Wert von 400,00 Euro Kosten von über 3.000,00 Euro ihm gegenüber geltend zu machen, ist völlig unverhältnismäßig.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Kurz

(Rechtsanwalt)

Hinweis des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 10.06.2024 den Anforderungen an die Einreichung im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs genügt. Er ist am 10.06.2024 dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und dort am selben Tag ordnungsgemäß eingegangen.

Anlage K 1*Kopie*

Johann Klemm
Sally-Perel-Straße 20
37075 Göttingen

An den
Landkreis Göttingen
- Fachbereich Bauen -
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Göttingen, den 15.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie der guten Ordnung halber über folgenden Sachverhalt informieren:

Am 10.08.2023 kam es auf dem Bergweg zu einem Zusammenstoß meines Autos (GO - JK 84) mit einer Straßenlaterne, die nun schief steht. Mich trifft aber keinerlei Verschulden an der Sache! Ich hatte mein Auto gegen 14.30 Uhr ordnungsgemäß geparkt und die Handbremse angezogen. Nachdem ich das Auto verlassen hatte, ist es offenbar von selbst die abschüssige Straße heruntergerollt. Vermutlich lag hier ein technischer Defekt der Handbremse vor. Gegen 17.00 Uhr informierte mich ein Anwohner, dass mein Auto beschädigt vor einer schiefen Straßenlaterne stehen würde. Ich musste mein Auto dann in eine Werkstatt abschleppen lassen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Klemm

Anlage K 2*Kopie*
LANDKREIS GÖTTINGEN**Der Landrat**

Landkreis Göttingen | Reinhäuser Landstraße 4 | 37083 Göttingen

Per Zustellungsurkunde

Herr
 Johann Klemm
 Sally-Perel-Straße 20
 37075 Göttingen

Fachbereich:	Bauen
Bearbeiter/in:	Herr Meyer
Zimmer:	111
Telefon:	0551 / 525 - 456
Fax:	0551 / 525 - 010
E-Mail:	meyer@lk-goettingen.de
Mein Zeichen:	14569/2023
Sprechzeiten:	Mo, Mi, Fr.: 8.00 - 12.00 Do: 15.00 - 18.00
Datum:	11.12.2023

Kostenerstattung wegen Beschädigung einer Straßenlaterne**Beteiligt Fahrzeug: GÖ - JK 84**

Sehr geehrter Herr Klemm,

hiermit gebe ich Ihnen auf, einen Betrag i. H. v. 3.036,34 Euro bis zum 12.02.2024 zu zahlen.

Begründung:

I.

Sie sind Halter des Kraftfahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen GÖ - JK 84. Dieses parkten Sie nach Ihren eigenen Angaben am 10.08.2023 gegen 14.30 Uhr am rechten Fahrbahnrand des abschüssigen Bergwegs. Aus ungeklärtem Grund rollte das geparkte Fahrzeug los und beschädigte eine Straßenlaterne. Diesen Sachverhalt haben Sie mir am 15.08.2023 nachträglich selbst gemeldet. Bereits am Vortag war meiner Behörde die Beschädigung der Straßenlaterne, die durch die Kollision mit Ihrem PKW in eine erhebliche Schräglage geraten war, von einem Anwohner gemeldet worden. Daraufhin beauftragte meine Behörde die Fachfirma

Schleppgrell GmbH, die in vergleichbaren Fällen stets beauftragt wird und über große Expertise und Erfahrungen mit der Behebung solcher und ähnlicher Schäden verfügt.

Nach den Feststellungen der Schleppgrell GmbH wurden der Laternenmast und das Betonfundament der Straßenlaterne sehr stark beschädigt. Eine Schadensbehebung war daher nur durch eine vollständige Erneuerung des Fundaments und der Laterne selbst möglich. Hierfür stellte die Schleppgrell GmbH dem Landkreis Göttingen am 12.10.2023 einen Betrag in Höhe von 3.036,34 Euro in Rechnung.

II.

Sie haben die entstandenen Kosten zu begleichen. Nach § 17a S. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) kann derjenige, der eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Diese Vorschrift ist hier einschlägig.

Hinweis des LJPA: Die Rechtsgrundlage ist fiktiv. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz zur Neuregelung der Beschädigungsregelungen im Nds. Straßengesetz (NBeschNStrG) unverändert Ende 2022 vom Nds. Landtag beschlossen wurde und sowohl formell als auch materiell verfassungsgemäß ist. Der Gesetzesentwurf liegt an.

Bei der Straßenlaterne handelt es sich um Zubehör im Sinne von § [...] NStrG und damit um einen Teil der Straße.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Norm („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Hierfür spricht bereits das Wort Straßenlaterne. Durch Ihren PKW wurde diese beschädigt, sodass Sie zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten, nämlich die der Beauftragung der Schleppgrell GmbH, herangezogen werden können. Es ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, dass die Straßenlaterne im Jahr 1998 installiert wurde und ihr Restwert nun noch etwa 400,00 Euro betragen hat. Vorliegend handelt es sich nämlich nicht um einen Schadensersatzanspruch. Die angewandte Rechtsgrundlage des § 17a S. 1 NStrG berechtigt die Behörde, denjenigen, der eine Straße oder deren Bestandteil beschädigt oder zerstört, zur Übernahme der entstehenden Kosten zu verpflichten. Entstanden sind hier aufgrund der erforderlich gewordenen Erneuerung der Straßenlaterne Kosten in Höhe von 3.036,34 Euro, so dass die Erstattung dieses Betrages von Ihnen verlangt werden kann. Dies ist auch nicht unverhältnismäßig.

Darauf, ob Sie die Beschädigung der Straßenlaterne zu vertreten haben oder nicht, kommt es nicht an. Ein Korrektiv wie beispielsweise die höhere Gewalt in § 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) ist hier nicht vorgesehen. Die Verantwortlichkeit für die Beseitigung richtet sich nach dem Wortlaut der Rechtsgrundlage allein nach der Verursachung.

Ich übe das mir eingeräumte Ermessen vor diesem Hintergrund dahingehend aus, Ihnen die Erstattung der gesamten tatsächlich entstandenen Kosten aufzugeben. Hierzu sehe ich mich insbesondere aufgrund des Gebots der Sparsamkeit der öffentlichen Hand in diesem und vergleichbaren Fällen gehalten, da anderenfalls der Steuerzahler für die allein auf Sie zurückzuführende Beschädigung der Straßenlaterne aufkommen müsste. Ein Grund dafür, Sie nicht in Anspruch zu nehmen, ist nicht ersichtlich. Ob Sie ein Verschulden an der Beschädigung trifft oder nicht, ist ohne Belang, weil es allein auf die Ursächlichkeit ankommt.

Bitte überweisen Sie den Betrag von 3.036,34 Euro bis zum 12.02.2024 auf folgendes Konto:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß angegebenen Kontodaten wird abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

[...]

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßigen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Im Auftrage

Meyer

(Meyer)

Anlage K 3**Kopie****LANDKREIS GÖTTINGEN****Der Landrat**

Landkreis Göttingen | Reinhäuser Landstraße 4 | 37083 Göttingen

Fachbereich:	Bauen
Bearbeiter/in:	Herr Meyer
Zimmer:	111
Telefon:	0551 / 525 - 456
Fax:	0551 / 525 - 010
E-Mail:	meyer@lk-goettingen.de
Mein Zeichen:	14569/2023
Sprechzeiten:	Mo, Mi, Fr.: 8.00 - 12.00 Do: 15.00 - 18.00
Datum:	18.12.2023

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Klemm,

- letzte bekannte Anschrift: Sally-Perel-Straße 20, 37075 Göttingen; derzeit unbekannten Aufenthalts -

Sie werden hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass gemäß § 1 Abs. 1 Nds. Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) die öffentliche Zustellung eines Bescheides vom 11.12.2023 mit dem Aktenzeichen 14569/2023 an Sie angeordnet wurde. Sie können den Bescheid bei dem

**Fachbereich Bauen des Landkreises Göttingen,
Reinhäuser Landstraße 4,
37083 Göttingen**

einsehen und abholen. Das Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Meyer

(Meyer)

Veröffentlicht am: 18.12.2023,
bis zum: 25.12.2023

Vermerk für die Bearbeitung

1. Sie sind Rechtsreferendar Recker und haben den Arbeitsauftrag der Leiterin Stabstelle Justiziariat, Frau Anders, zu erfüllen. Es ist in jedem Fall – ggf. hilfsgutachterlich – auf sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen.
2. Bearbeitungszeitpunkt ist der **11.07.2024**.
3. Die Formalien (Zustellungen – auch per beA –, Unterschriften, Vollmachten usw.) sind in Ordnung, soweit diese im Sachverhalt nicht ausdrücklich problematisiert werden.
4. Es ist davon auszugehen, dass die vorgetragenen Tatsachen zutreffend sind, so weit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas anderes ergibt. Falls eine weitere Sachverhaltaufklärung für erforderlich gehalten wird, ist davon auszugehen, dass weitere Informationen nicht erlangt werden konnten.
5. Sollte eine Frage für beweiserheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.
6. Soweit in dem Aufgabentext Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt oder in sonstiger Weise inhaltlich wiedergegeben sind, sind diese Unterlagen bzw. ihre nicht abgedruckten oder wiedergegebenen Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung. Soweit der Inhalt nicht abgedruckter Unterlagen wiedergegeben wird, ist die Wiedergabe zutreffend. Es ist davon auszugehen, dass sich aus dem Verwaltungsvorgang keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben.
7. Es ist davon auszugehen, dass
 - die Akten am Verwaltungsgericht Göttingen elektronisch geführt werden;
 - die behördliche Zuständigkeit gewahrt wurde;
 - der Landkreis Göttingen richtiger Beklagter ist;
 - die Internetseite des Landkreises Göttingen die von diesem für öffentliche Zustellungen allgemein bestimmte Stelle darstellt;
 - ausschließlich der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist und
 - Regelungen der Verwaltungsvollstreckung (§§ 64 ff. NPOG) nicht zu prüfen sind.

Anhang:

Niedersächsischer Landtag - 19. Wahlperiode

Drucksache 19/22223

Entwurf**Gesetz zur Neuregelung der Beschädigungsregelungen im Nds. Straßengesetz
(NBeschNStrG)****Artikel 1**

Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) wird wie folgt geändert – es wird nach § 17 NStrG zusätzlich folgender Paragraph eingefügt:

§ 17a
Beschädigung

Wer eine Straße oder einzelne Bestandteile beschädigt oder zerstört, kann zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet werden. Ordnungsrechtliche Maßnahmen bleiben davon unberührt. Dies gilt auch für Bundesstraßen.

Im Übrigen bleibt das Gesetz unverändert.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

Zu Artikel 1:

[...]

Bisher konnte durch die zuständigen Behörden im Falle einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Straßen oder einzelnen Straßenbestandteilen lediglich zivilrechtlich gegen den jeweiligen Verursacher vorgegangen werden.

Diesem Zustand soll mit dem neu und zusätzlich in das Nds. Straßengesetz aufzunehmenden § 17a NStrG – entsprechend dem Vorbild anderer Bundesländer – Abhilfe geschaffen werden und eine eigenständige öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage für entsprechende Forderungen geschaffen werden.

Die Vorschrift des § 17a NStrG wendet sich an die Teilnehmer am Gemeingebräuch und begründet für diese nach dem Verursacherprinzip eine verschuldensunabhängige öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

[...]

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der weiteren Gesetzesbegründung („[...]“) wird abgesehen.